

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2136/J-NR/2014 betreffend Maturieren in der Muttersprache im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“, die die Abg. Brigitte Jank, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juli 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2, 5, 6 und 7:

Es war bisher bzw. ist auch in Zukunft rechtlich möglich, in der jeweiligen Muttersprache im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ bzw. „Zweite lebende Fremdsprache“ die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung abzulegen, wenn die Muttersprache mit dem genannten Prüfungsgebiet übereinstimmte bzw. übereinstimmt. Die Voraussetzungen betreffend die Ablegung bzw. Wahl des Prüfungsgebietes „Lebende Fremdsprache“ bzw. „Zweite lebende Fremdsprache“ haben alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleichermaßen zu erfüllen. Für das allgemein bildende höhere Schulwesen wird bezüglich Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete insbesondere auf folgende einschlägigen Bestimmungen hingewiesen: § 5 Abs. 1 Z 1 (bezüglich ua. Pflichtgegenstände) und Z 2 (betreffend als Freigegegenstand oder als schulautonomer Wahlpflichtgegenstand vorgesehene Fremdsprache) der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990 idgF., sowie § 27 Abs. 1 Z 6 bis 10 sowie Z 24 der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012. Für das berufsbildende Schulwesen wird betreffend die jeweiligen Schularten auf die besonderen Bestimmungen im 2. Teil der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF., sowie auf die besonderen Bestimmungen im 4. Abschnitt der Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF., verwiesen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass im Rahmen der neuen Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung zwischen standardisierten und nicht standardisierten Prüfungsgebieten unterschieden wird. Es kann auch in nicht standardisierten Fremdsprachen, wie zB. Ungarisch, künftig die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung abgelegt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sie lehrplanmäßig vorgesehen sind und unterrichtet wurden. Fremdsprachen können auch klassen- oder schulübergreifend geführt werden (vgl. § 2 Abs. 2 letzter Satz Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idgF.).

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Gemäß § 35 Abs. 2 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 462/1986 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2010, ist Prüferin bzw. Prüfer bei der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung jene Lehrkraft, die den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat.

Lehrkräfte, die eine Prüfungskandidatin bzw. einen Prüfungskandidaten der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung über einzelne Unterrichtsgegenstände der Oberstufe ohne Schulbesuch als Externistin bzw. Externist geprüft haben, können daher nicht Mitglied der Prüfungskommission einer schulisch abgelegten Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung sein.

Externistenprüfungen sind lediglich in § 11 des Schulunterrichtsgesetzes für die dort genannten Fälle und für keine anderen vorgesehen (Ablegung einer Externistenprüfung über folgende Schulstufen nach einem Übertritt in eine Schule, an der der bisher besuchte alternative Pflichtgegenstand oder die bisher besuchte Fremdsprache und ein entsprechender Freigegegenstand nicht geführt wird).

Eine „Vermischung“ von Externistenprüfungen mit Reifeprüfungen bzw. Reife- und Diplomprüfungen sowie Anrechnungen allfälliger abgehaltener Externistenprüfungen im Rahmen der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung war schon bisher rechtlich nicht zulässig und wird auch künftig nicht zulässig sein. Diese Thematik wurde beispielhaft im Rahmen der AHS-LSI-Konferenz im März 2014 erörtert und auf die Einhaltung eines rechtskonformen Vollzugs wurde hingewiesen.

Zu Fragen 3 und 4:

Bemerkt wird, dass auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes nicht erhoben wird, in welchen Prüfungsgebieten bzw. in welcher Sprache im Rahmen abschließender Prüfungen die einzelnen Schülerinnen und Schüler „maturieren“. Weiters ist eine Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht nicht Gegenstand der Erhebung entsprechend den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes. Daher liegen aus dem Titel des Bildungsdokumentationsgesetzes österreichweit keine statistischen Erhebungen zu den angesprochenen Fragen vor.

Wien, 9. September 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0276-III/4/2014

Signaturwert	Ob2nAi9FCsOJ/7z2sipq3LnTwJkC9ASC6Z8ZQVGf1kxioEKjo4j1hF9rAdFF+jiGjJ1hO5zQNWTmZebbR4LruYz//5 CMFCLlqy7EsU8Umv46iTDqPPFDpjh4Nt+4Dc43C6unmgJpuewSzgBf0PRXZT Efe5uQLydlR//3b+lzdAPmQ9sdVsx Pkfa0VgjpLmNkl+7retHcPgDpuj8K/losFjp/HWzG8KGD2FxfG4KgL7gfiOZKcxS6ciC7XHJ+uSuSTF9MHshOFN2e 14pRxMh1DHjaTUOAx7uc6ryP01wJYvZBxXkhol2Qn5ilZ6JIOv1bsFGQP9wnb1ZJb6Ug6iw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-09T13:57:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	